

---

**Spezifische Beratung:      Protokoll vom 28.02.1019**

**Einrichtung:**                      Ev. Kirchengemeinde Deisfeld  
Herrn Pfarrer Schröter  
Violinenstraße 19  
34508 Willingen-Eimenrod

**Gebäude/Bereich**                      Kirche in Deisfeld

**Teilnehmer/in**                      Herr Pfarrer Schröter  
(während der Beratung)              Frau Nolte-Seipp

**Fachkraft für Arbeitssicherheit:** Frau Petra Nolte-Seipp  
Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg  
Kilianstraße 5, 34497 Korbach  
Telefon: 05631 - 9736-124  
E-Mail: petra.nolte-seipp@ekkw.de

**zuständige Betriebsärztin:**      BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH  
Frau Raquel Ester Bertolo  
Friedrich-Ebert-Straße 15, 34117 Kassel  
Telefon: 0561/103071  
E-Mail: raquel.bertolo@bad-gmbh.de

---



---

Das Beratungsprotokoll nennt festgestellte Mängel, gibt Hinweise zu den daraus resultierenden Gefährdungen und enthält Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Das Protokoll ist Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung.

**Beratungsgrundlagen:**

ArbStättV (Arbeitsstättenverordnung); ASR (Technische Regeln für Arbeitsstätten); SGB VII (Sozialgesetzbuch); Vorschriften, Regeln und Informationen der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung); BioStoffVO (Biostoffverordnung); TRBA 500 (Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe); BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung); MPG (Medizinprodukt-gesetz)

**1. Mangel:**

Die Bankheizkörper verfügen nicht über die notwendigen Brandschutzplatten.

**Gefahr:**

Brand- und Verbrennungsgefahr



**Empfehlung:**

Es sind entsprechende Brandschutzplatten zwischen den Heizelementen und den Holzbänken anzubringen.

---

**2. Mangel:**

Der Kirchschißboden war ungenügend ausgeleuchtet, verfügte nicht über elektrische Beleuchtung

**Gefahr:**

Sturz- und Stolpergefahr



**Empfehlung:**

In den unbeleuchteten oder ungenügend beleuchteten Bereichen ist die entsprechende Beleuchtung installieren zu lassen. Die Stärke der Allgemeinbeleuchtung muss mindestens 15 Lux betragen. Die Beleuchtungsstärke hat sich allerdings nach der Art der Sehaufgabe zu richten. Die Lichtschalter müssen leicht zugänglich und selbstleuchtend sein. Auf Treppen sind mindestens 100 Lux und auf anderen Wegen mindestens 50 Lux vorzusehen.

---

**3. Anmerkung:**

Die Glockenanlage ist regelmäßig zu warten!

**Gefahr:**

Ohne regelmäßige Wartung werden Fehler, Beschädigungen und Materialschwächen zu spät erkannt und es kann zu Gefahrensituationen kommen.



**Empfehlung:**

Es muss gesichert sein, dass kraftbetriebene Arbeitsmittel mit gefahrbringenden mechanischen Teilen vor der ersten Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen auf ihren sicheren Zustand durch Sachkundige überprüft werden. Die Wartung hat jährlich zu erfolgen.

**Hier im Besonderen, da die Glocke außerhalb angebracht ist:**

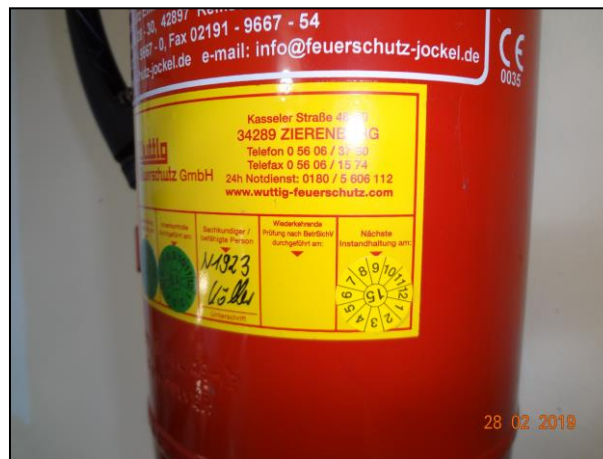
**Abgeschlagene Glockenteile, gelöste oder gebrochene Klöppel können Personen verletzen können.**

#### 4. Mangel:

Die Feuerlöscher wurden bisher nicht regelmäßig geprüft.

#### Gefahr:

Unzureichende Funktionstüchtigkeit im Brandfall



#### Empfehlung:

Feuerlöscher müssen mindestens alle zwei Jahre von einer sachkundigen Person gewartet und auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft werden. Hierzu sollte ggf. ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden. Der Prüfnachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Pulverlöschmittel ist in Kirchen zum Schutz der Orgeln nicht zu empfehlen

#### Hinweise zu Feuerlöschern:

Entsprechend der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereichs ist eine ausreichende Anzahl von Feuerlöscheinrichtungen an geeigneten Stellen bereitzuhalten.

Die Aufstellung sollte so erfolgen, dass eine gleichmäßige Verteilung über das Gebäude gewährleistet ist.

Die Geräte sollten frei zugänglich und nur so hoch über dem Fußboden angebracht sein, dass auch kleinere Personen diese problemlos aus der Halterung nehmen können. Der Standort der Feuerlöscher muss erkennbar bzw. gekennzeichnet sein.

Personen sollten in die Bedienung der Feuerlöscher eingewiesen sein!

---

### **Hinweis zu Dauer, Kosten und Organisation der Ersten-Hilfe-Ausbildung:**

Die Ausbildung wird durch die von den Berufsgenossenschaften ermächtigten Stellen (Rettungsorganisationen wie Johanniter-Unfallhilfe, DRK, ASB und private Anbieter) durchgeführt.

Die Ausbildung zum betrieblichen Ersthelfer umfasst neun Einzelstunden in einem Tag. Die Kosten der Ausbildung werden von den zuständigen Berufsgenossenschaften übernommen.

Die Ausbildung für Führerscheinbewerber/innen in die lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Unfallort ist als Erste-Hilfe-Ausbildung nicht ausreichend.

### **Hinweis zu Prüffristen für elektrischer Anlagen, ortsfeste und ortsveränderliche elektrische Geräte**

Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind alle 4 Jahre durch eine Elektrofachkraft zu prüfen. Fehlerstrom-Schutzschalter, F1-Schutzschalter und stationäre Anlagen sind alle 6 Monate durch den Nutzer zu überprüfen. Die Prüfung der ortsfesten Geräte ist zu dokumentieren.

Ortsveränderliche elektrische Geräte sind grundsätzlich alle 6 Monate zu überprüfen. Wird jedoch in der Elektroprüfung festgestellt, dass die Fehlerquote der elektronischen Geräte unter 2 % ist, kann die Prüfungsfrist bis auf max. 24 Monate verlängert werden. Bei den Prüfungen sind die sich hierauf beziehenden elektrotechnischen Regeln zu beachten. Eine Dokumentation der Prüfung ist zu den Akten zu nehmen.

Die ortsveränderlichen Geräte sind nach erfolgter Prüfung mit einer Prüfplakette zu versehen.

<b>Elektrische Anlagen und Geräte, Feuerlöscher, Rauchmelder, Brandschutztüren usw. sind entsprechend den Vorschriften zu installieren, regelmäßig zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls zu erneuern. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.</b>
--

---

**Anmerkungen:**

Die auf Grund der Begehung und Besichtigung nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Haftung getroffenen Festlegungen und vorgeschlagenen Maßnahmen, beziehen sich lediglich auf erkennbare Mängel.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen befreit nicht von der Beachtung weitergehender gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen.

Da sich die Gesetzeslage im Arbeitsschutz ständig verändert, kann eine Vollständigkeit der Mängel nicht gewährleistet werden.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft kostenlos Informationen und Seminare für kirchliche Mitarbeiter/-innen zum Thema „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ anbietet.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Petra Nolte-Seipp  
(Fachkraft für Arbeitssicherheit)